

Auslegungshinweise zu den §§ 172, 173 TKG - 1.1

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines zu § 172 TKG.....	3
I.	Einleitung.....	3
II.	Sinn und Zweck des § 172 TKG	3
III.	Unterschied zwischen Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten.....	4
B.	Auslegung des § 172 Abs.1 TKG	5
I.	§ 172 Abs. 1 S. 1 TKG.....	5
1.	Pflicht zur Datenerhebung und -speicherung.....	5
2.	Verpflichtete Unternehmen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG.....	6
3.	Erbringung einer in Abs. 1 genannten Leistung	6
4.	Vergabe einer Rufnummer oder anderen Anschlusskennung.....	8
5.	Beispiele für Konstellationen in denen Unternehmen vU i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG sind	9
II.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG	12
Rufnummer.....		12
III.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG	13
Andere von ihm vergebene Anschlusskennungen		13
IV.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG	14
1.	Anschlussinhaber (vs. Nutzer im Sinne von § 3 Nr. 41 TKG).....	14
2.	Name	16
3.	Anschrift des Anschlussinhabers.....	17
V.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG: natürliche Personen	20
VI.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG: bei Festnetzanschlüssen Anschrift des Anschlusses	20
VII.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TKG	21
1.	Überlassen eines Mobilfunkendgeräts.....	21
2.	Gerätenummer	21
VIII.	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG	21
1.	Datum der Vergabe der Rufnummer	21
2.	Datum des Vertragsbeginns	23
IX.	§ 172 Abs. 1 S. 2 TKG	24
1.	Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer	24
2.	Datum des Vertragsendes.....	25

X.	§ 172 Abs. 1 S. 1 f. TKG	25
	Zeitliche Ausgestaltung der Datenerhebungs- und –speicherpflichten	25
XI.	§ 172 Abs. 1 S. 4 TKG	26
	Formvorgaben für die Datenspeicherung	26

Version	Autor	Änderung	Datum
1.0	Bundesnetzagentur	Erstellung des Dokuments / Freigabe	07.12.2023
1.1	Bundesnetzagentur	Umstrukturierung; Ergänzungen in B.I.2., B.I.2.b), B.I.4.c), B.I.5., B.IV.1., B.VIII.1.b)	07.11.2024

A. Allgemeines zu § 172 TKG

I. Einleitung

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) findet gem. § 1 Abs. 2 TKG Anwendung für

„(...) Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen (...)“.

Hiermit wird das **Marktortprinzip** als räumlicher Anwendungsbereich verankert. Für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten bspw. ist daher maßgeblich, wo diese erbracht werden (innerhalb Deutschlands) und nicht, wo der Erbringer von Telekommunikationsdiensten als verpflichtetes Unternehmen (vU), zur Erläuterung des Begriffs siehe unter B. I. 2.; seinen Sitz hat.

Regelungen zur öffentlichen Sicherheit finden sich in Teil 10 Abschnitt 1 des TKG. Die Bundesnetzagentur adressiert mit diesen Auslegungshinweisen rechtliche Fragestellungen in der praktischen Anwendung der relevanten Normen (§§ 172, 173 TKG).

Die Veröffentlichung der Auslegungshinweise erfolgt schrittweise zu den einzelnen Absätzen der §§ 172, 173 TKG und fokussiert sich dabei auf die für die Verwaltungspraxis wesentlichen Aspekte.

Hiermit soll ein Beitrag zur **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit** behördlicher Entscheidungen geleistet werden und sowohl den berechtigten Stellen (bS) als auch den vU ein Orientierungsrahmen für die Erwartungshaltung der Bundesnetzagentur an die Hand gegeben werden. In diesem Kontext kommt dieser Veröffentlichung auch ein Appell-Charakter zu. Sie sollen einen Beitrag leisten zum Bestreben der Bundesnetzagentur eine nachhaltige branchenweite spürbare Verbesserung der Datenqualität zu erreichen. Gleichzeitig sollen konkrete Maßstäbe für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 172, 173 TKG für die vU gesetzt werden, so dass klar erkennbar ist, ob diese Anforderungen durch die jeweilige Unternehmenspraxis erfüllt werden oder nicht.

II. Sinn und Zweck des § 172 TKG

§ 172 TKG regelt die Pflicht, bestimmter Anbieter von Telekommunikationsdiensten, spezifische Daten

- zu erheben und zu speichern (Abs. 1),
- zu überprüfen (Abs. 2),
- zu berichtigen (Abs. 4) und
- zu löschen (Abs. 6).

Ein Sonderfall ist in Abs. 3 abgebildet, wo geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen auch Unternehmen, die nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringen, Daten der Anschlussinhaber zu speichern haben.

Diese Daten stellen die **Grundlage für Auskunftersuchen** der Sicherheitsbehörden nach §§ 173 und 174 TKG dar. Während für das **Automatisierte Auskunftsverfahren** nach § 173 TKG (AAV) nur die Daten nach § 172 Abs. 1 TKG zu Grunde gelegt werden, werden diese im

manuellen Auskunftsverfahren nach § 174 TKG durch die Bestandsdaten, die bei dem jeweiligen vU gespeichert sind, ergänzt. Dieser Datenabruf wiederum dient der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden, da diese Daten nur genutzt werden dürfen, wenn sie hierfür erforderlich sind (s. für die Datennutzung mittels des AAV § 173 Abs. 4 S. 1 2. HS TKG).

III. Unterschied zwischen Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten

Hervorzuheben ist, dass zwischen den Daten nach § 172 TKG und Bestandsdaten, die in § 3 Nr. 6 TKG legaldefiniert sind, unterschieden werden muss.

Daten, die nach § 172 TKG erhoben werden, sind die sog. **Anschlussinhaberdaten**, also diejenigen Daten, die enumerativ in § 172 Abs. 1 TKG aufgeführt sind und personenbezogene Daten des Anschlussinhabers darstellen. Ergänzend schreibt § 172 TKG in Abs. 2 S. 6 TKG noch die Dokumentation von Informationen zum Prozess der Überprüfung der Anschlussinhaberdaten vor. Insoweit erfasste Daten werden im Folgenden als **Verifikationsdaten** bezeichnet.

Die Daten nach § 172 TKG (Anschlussinhaberdaten und Verifikationsdaten) sind enumerativ aufgelistet. Inwiefern ihre Erhebung und Speicherung betrieblich erforderlich sind, spielt dabei keine Rolle.

Anschlussinhaberdaten sind entsprechend der Legaldefinition in § 172 Abs. 1 TKG:

1. *die Rufnummern,*
2. *andere von ihm vergebene Anschlusskennungen,*
3. *den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,*
4. *bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,*
5. *bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses,*
6. *in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie*
7. *das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns.*

Verifikationsdaten sind entsprechend § 172 Abs. 2 S. 6 TKG:

1. *Art des eingesetzten Verfahrens zur Überprüfung*
2. *Art des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6*
3. *Nummer des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6*
4. *Ausstellende Stelle des Dokuments gem. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 6*

Bestandsdaten sind entsprechend der Legaldefinition in § 3 Nr. 6 TKG

„Daten eines Endnutzers, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste“.

Welche Daten dies umfasst, ist eng verknüpft mit dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter des Telekommunikationsdiensts und seinem Kunden und kann von

Fall zu Fall, z.B. abhängig vom jeweiligen vU und dem zugrundeliegenden Vertragsmodell, variieren.

Regelmäßig gibt es in den Datensätzen daher **Überschneidungen**: Einige der Daten nach § 172 TKG können auch Bestandsdaten sein, z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Anschlussinhabers, wenn diese Angaben für das vU auch betrieblich erforderlich sind.

Deutlich wird der Unterschied zwischen beiden Datenbeständen beispielsweise bei der Erfassung von E-Mail-Adressen.

Die Erfassung einer persönlichen E-Mail-Adresse des Anschlussinhabers dürfte für die Begründung des Vertragsverhältnisses regelmäßig erforderlich sein, da Anbieter von Telekommunikationsdiensten häufig auf diesem Weg mit ihren Kunden kommunizieren. Die persönliche E-Mail-Adresse des Anschlussinhabers dürfte daher als Bestandsdatum erfasst, gespeichert und im Rahmen von Auskunftersuchen nach § 174 TKG beauskunftet werden.

Sie stellt jedoch kein Datum im Sinne des § 172 TKG dar. Zwar können auch E-Mail-Adressen grundsätzlich als „andere Anschlusskennung“ im Sinne der Vorschrift erfasst sein, aber nur, wenn sie vom Anbieter des Telekommunikationsdiensts selbst vergeben wurden, gehören sie zum Datensatz nach § 172 TKG. Nähere Hinweise und Ausführungen zum Begriff „andere Anschlusskennung“ sind unter Punkt B. III. zu finden.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen gibt es weitere Unterschiede: So trifft § 172 Abs. 6 TKG nur eine Regelung für die Löschung von nach § 172 TKG gespeicherten Daten. Zur Löschung von Bestandsdaten trifft § 172 Abs. 6 TKG keine Regelung. Die Löschung dieser Daten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, bspw. nach Art. 17 DSGVO.

B. Auslegung des § 172 Abs.1 TKG

I. § 172 Abs. 1 S. 1 TKG

1. Pflicht zur Datenerhebung und -speicherung

Die Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Anschlussinhaberdaten gemäß § 172 Abs. 1 TKG erfährt mit Blick auf die zeitlichen und formellen Anforderungen eine ausdrückliche Konkretisierung im Gesetz.

Wesentlich sind darüber hinaus insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an die Qualität der Daten. Die Bundesnetzagentur verwendet hierfür zusammenfassend den Begriff der **wahren Daten**. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. AG Bonn, Urteil vom 24.09.2012 - 76 OWi - 430 Js 263/12 - 273/12) versteht die Bundesnetzagentur hierunter, dass Daten, die aufgrund der Erhebungspflicht des Abs. 1 erhoben werden, **vollständig und inhaltlich zutreffend** sein müssen.

Dies entspricht insbesondere dem **Sinn und Zweck** der Regelung der Auskunftsverfahren. Die Auskunftersuchen der bS dienen dazu, anhand vollständiger und inhaltlich zutreffender Daten den eigenen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können. So ist es für Sicherheitsbehörden entscheidend, bestimmte Personen oder deren Rufnummern oder andere Anschlusskennungen oder Anschriften im Zuge der Strafverfolgung ermitteln und sich auf die Zuordnung, wie sie durch diesen Datensatz abgebildet wird, auch verlassen zu können. Bei einer falschen Datengrundlage führen die jeweiligen Ermittlungen an diesem Punkt ins

Leere oder es werden Unbescholtene Ziel einer Strafverfolgung. Den hohen Stellenwert der Verlässlichkeit hat ebenfalls das Bundesverfassungsgericht in BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 132 betont, indem es an dieser Stelle auf die Bedeutung der Schaffung einer „verlässlichen“ Datengrundlage für die Sicherheitsbehörden hingewiesen hat.

Diese Auffassung wird weiter unterstützt durch die **Gesetzessystematik**: § 228 Abs. 2 Nr. 49 TKG legt die Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands fest, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtige oder nicht vollständige Daten erhoben wurden (Variante 2 und 3) oder deren Speicherung (Variante 6 und 7) nicht oder nicht richtig erfolgte. Wäre es den Unternehmen freigestellt, sorgfaltsfrei Phantasiedaten beispielsweise auf Zuruf durch den Kunden einzupflegen, so wären diese Normen und letztlich auch die Auskunftsverfahren entbehrlich. Der gesetzgeberische Zweck, die Aufgabenerfüllung der bS mittels des Datenabrufs zu ermöglichen, wäre nicht erreichbar, wenn nicht auch eine bestimmte Qualität der Daten gefordert wird.

Die vU haben hierbei einen Umsetzungsspielraum, mit welchen konkreten Maßnahmen das Ziel der Erhebung und Speicherung vollständiger und inhaltlich zutreffender Daten erreicht wird. Die Bundesnetzagentur hat zur Überprüfung bestimmter Daten (z. B. Anschrift des Anschlussinhabers) konkrete Vorstellungen zum Maßstab der verkehrsüblichen Sorgfalt entwickelt, welche in dieser und weiteren Veröffentlichungen dargestellt werden (vgl. Punkt B.IV. 3.).

2. Verpflichtete Unternehmen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG

Das TKG kennt in den §§ 172 ff. TKG den Begriff des „verpflichteten Unternehmens“ (vU) nicht. Vielmehr wird er in den nachfolgenden Ausführungen für den Adressatenkreis der aus § 172 Abs. 1 TKG folgenden Pflichten verwendet. Ist somit vom „verpflichteten Unternehmen“ die Rede, sind damit die nach § 172 Abs. 1 TKG verpflichteten gemeint. Aus Gründen der Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen im Gesamtkontext wurde entschieden, diesen zusammenfassenden Begriff für diese Darstellungen zu verwenden.

VU sind juristische Personen, die eine unter 3. genannte Leistungen erbringen und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergeben.

3. Erbringung einer in Abs. 1 genannten Leistung

a) Erfasste Telekommunikationsdienste

aa) nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst

Der **nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienst** ist in § 3 Nr. 37 TKG legaldefiniert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist ein ‚nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienst‘ ein interpersoneller Telekommunikationsdienst, der entweder eine Verbindung zu öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen, nämlich Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne, herstellt oder die Telekommunikation mit Nummern nationaler oder internationaler Nummernpläne ermöglicht.“

Für das AAV ist diese **Nummerngebundenheit** von zentraler Bedeutung. Nur wenn ein Rufnummernbezug (s. Punkt B. II.) gegeben ist, kann der Anwendungsbereich des § 173 TKG eröffnet sein.

Der interpersonelle Telekommunikationsdienst ist in § 3 Nr. 24 TKG legaldefiniert als

„ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Telekommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen“.

Für die Eröffnung des Tatbestandsmerkmals „interpersonell“ ist eine **interaktive** Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Personen Voraussetzung. Der Empfänger der Information muss in technischer Hinsicht die Möglichkeit zu einer Antwort haben. Einem einseitigen Telekommunikationsweg, nach welchem die kontaktierte Person keine Möglichkeit zu antworten hat, fehlt diese Interaktivität. Damit werden Dienste wie der lineare Rundfunk, Websites, soziale Netzwerke, aber auch die Maschine-Maschine-Kommunikation vom Anwendungsbereich des interpersonellen Telekommunikationsdienstes ausgeschlossen. Ebenso zeigt die Legaldefinition, dass die Teilnehmerzahl eines solchen Dienstes begrenzt ist. Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereichs wird innerhalb des TKG oft durch das Tatbestandsmerkmal „öffentlich zugänglich“ erreicht. § 172 TKG jedoch umfasst sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste.

bb) Internetzugangsdienst

Der Begriff des **Internetzugangsdienstes** ist in § 3 Nr. 23 TKG legaldefiniert. Die Definition entspricht der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.

Nach der Verordnung (EU) 2015/2120 ist ein **Internetzugangsdienst**

„ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.“

cc) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen

Mitumfasst von dieser Begriffsbestimmung sind unter anderem Übertragungsdienste, die für den **Rundfunk** und für die **Maschine-Maschine-Kommunikation** (M2M) genutzt werden. Diese Dienste werden in der Begriffsbestimmung exemplarisch aufgeführt für Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen. Dabei sind der

Übertragungsdienst und der darüber übertragene Dienst jedoch gesondert zu betrachten. Bspw. stellt der Dienst für M2M-Kommunikation selbst keinen Telekommunikationsdienst dar. Bei Diensten der M2M-Kommunikation handelt es sich um Dienste, bei denen eine automatische Übermittlung von Daten und Informationen zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung stattfindet.

Das AAV beauftragt Rufnummern, welche für die Erbringung von M2M-Diensten verwendet werden. Hierfür werden auch exterritoriale Rufnummern beauftragt, vgl. Verfügung 80/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017.

b) Erbringung der in Abs. 1 genannten Leistung

Maßgeblich für die Einordnung eines Unternehmens bzw. einer (juristischen) Person als „Erbringer“ einer der in Abs. 1 genannten Leistung ist, dass eine der in Abs. 1 genannten Leistungen einem anderen gegenüber vertraglich oder aus sonstigen Gründen, geschuldet wird. Unerheblich ist es dabei, ob eine der in Abs. 1 genannten Leistungen gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person geschuldet wird. Schuldet ein Unternehmen eine oder mehrere nach Abs. 1 erfasste(n) Leistung(en) gegenüber einem anderen Unternehmen, welches diese Leistung(en) an den Endkunden weiterverkauft, so erbringt das vorleistende Unternehmen diese(n) Dienst(e) gegenüber dem einkaufenden Unternehmen und ist insoweit ein Erbringer der in Abs. 1 genannten Leistung(en).

Im Übrigen liegt ein vU nicht schon dann vor, wenn eine der oben genannten Leistungen vertraglich geschuldet wird, vielmehr muss auch noch in diesem Rahmen die Vergabe von Rufnummern oder anderen Anschlusskennungen erfolgen (dazu unter B. I. 4.).

4. Vergabe einer Rufnummer oder anderen Anschlusskennung

a) Zum Begriff der „Vergabe“

Die Vergabe einer Rufnummer oder einer anderen Anschlusskennung ist im Sinne des § 172 Abs. 1 TKG die durch das vU erfolgende Einräumung eines regelmäßig **vertraglich beschränkten Rechts auf Nutzung** dieser Rufnummer für den Anschlussinhaber. Die Vergabe einer Rufnummer erfolgt in der Regel nach Abschluss eines gegenseitigen Vertrags mit diesem Inhalt (Bestimmungsakt) zwischen diesen beiden Parteien. Ausnahmen hiervon sind denkbar, zum Beispiel bei der Eigennutzung von Rufnummern durch vU selbst zu Service-Zwecken. Die Vergabe erfordert unternehmensintern in jedem Fall eine eindeutige Zuordnung dieser Rufnummer zu dem Anschlussinhaber während der Vertragslaufzeit. Im Anschluss hieran ist die Zuordnungsinformation vor Ablauf der Löschfrist des § 172 Abs. 6 TKG weiterhin entsprechend zu beauftragten.

Erfolgt die Vergabe im Rahmen eines Vertrages über die Bereitstellung eines Anschlusses zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten, so bestimmt sich der Umfang der Nutzbarkeit nach eben diesem Vertrag, wobei die Häufigkeit der Nutzung hierfür nicht relevant ist – auch bei einer bloß vertraglich vorgesehenen einmaligen Nutzung wird die Rufnummer im Sinne des § 172 TKG vergeben.

Die Vergabe einer Rufnummer oder anderen Anschlusskennung wirkt **höchstpersönlich** für den Anschlussinhaber. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen „Vertragsübernahme“, wird die Rufnummer durch das vU an den neuen Anschlussinhaber neu vergeben.

b) Zum Begriff der „Zuordnung“

In Ergänzung zur Vergabe einer Rufnummer steht die **Zuordnung** einer Rufnummer, welche betriebsintern beim vU initial parallel erfolgt (Zuordnung einer bestimmten Rufnummer zu einem bestimmten Anschlussinhaber) und keiner (erneuten) Kundgabe nach außen bedarf (vgl. Punkt B. IX. 1.) Sie wird insbesondere regelmäßig relevant, wenn beispielsweise das Vertragsverhältnis bereits durch Kündigung etc. erloschen ist, aber die Löschfrist des § 172 Abs. 6 TKG noch nicht abgelaufen ist und daher die Beauskunftung der Zuordnungsinformation fortgesetzt wird.

Zum Umgang mit Konstellationen der gesetzlichen Rechtsnachfolge (z. B. bei Tod des Anschlussinhabers) wird zukünftig eine weitere Veröffentlichung erfolgen.

c) Abgrenzung zwischen „Vergabe“ und „Zuordnung“

Da weder der Begriff der „Vergabe“ noch der der „Zuordnung“ gesetzlich definiert ist, aus der Systematik des Gesetzes durch Verwendung beider Begriffe in § 172 Abs. 1 TKG jedoch eine eigenständige Bedeutung beider Begriffe verdeutlicht wird, ist eine genaue Abgrenzung dieser Begriffe erforderlich.

Wie bereits unter B. I. 4. a) deutlich wurde, beschreibt der Begriff der „**Vergabe**“ mehr einen nach außen gerichteten Akt bzw. eine Handlung, die durch denjenigen erfolgt, dem das Recht zusteht, das Recht zur Nutzung einer Rufnummer an einen anderen weiterzugeben. D.h. die Vergabe stellt abstrakt eine nach außen gerichtete Handlung dar.

Die „**Zuordnung**“ ist dagegen zum einen eine der Vergabe vorausgehende, unternehmensinterne Handlung, zum anderen der unternehmensinterne Zustand infolge der Zuordnungshandlung, der die dauerhafte, unternehmensinterne Verknüpfung zwischen Rufnummer bzw. anderer Anschlusskennung und den dazugehörigen, nach § 172 TKG zu erhebenden Daten darstellt.

5. Beispiele für Konstellationen in denen Unternehmen vU i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG sind

a) Ausgangssituation: Probleme bei der Bestimmung des vU

Bei der Bestimmung, vor allem aber auch bei der Eigenidentifikation von Unternehmen als vU i.S.d. § 172 Abs. 1 und auch i.S.d. § 173 Abs. 1 TKG, kann es bei Marktteilnehmern zu Problemen kommen, weil sie mitunter mit Geschäftsmodellen arbeiten, die nicht einer Standardkonstellation (Punkt B.I.5.a)) entsprechen und besondere Vertriebs- und Unternehmensstrukturen aufweisen, die eine (Eigen-)Identifikation als vU erschweren.

Die folgenden Beispielskonstellationen sollen deshalb verdeutlichen, wann Telekommunikationsunternehmen (keine) vU i.S.d. §§ 172 ff. TKG darstellen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die folgenden Konstellationen **nicht als abschließend** zu verstehen sind.

b) Standardkonstellationen

aa) Fallkonstellation 1

Das Unternehmen A bietet Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG im eigenen Namen gegenüber dem Endkunden an, d.h. das Unternehmen schließt selbst im eigenen Namen Verträge über solche Leistungen mit dem Endkunden. Dem Unternehmen sind von der Bundesnetzagentur Nummern zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilungen i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt worden, d.h. das Unternehmen ist insoweit originärer Zuteilungsnehmer der Nummern. Die gesamte technische Infrastruktur zu Leistungserbringung steht im Eigentum des Unternehmens A, es sind bei der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtung keine weiteren Unternehmen beteiligt.

An den ihm originär zugeteilten Rufnummern räumt das Unternehmen A den jeweiligen Endkunden im Rahmen des jeweiligen Vertrages über Dienste i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG ein beschränktes Recht über die Rufnummernnutzung ein (Vergabe i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG).

Beurteilung:

Das Unternehmen A erfüllt alle Voraussetzungen nach § 172 Abs. 1 TKG und ist deshalb vU i.S.d. Vorschrift.

bb) Fallkonstellation 2 (1. Resellerkonstellation)

Das Unternehmen B vertreibt Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG als Reseller des Unternehmens A. D.h. als Händler tritt das Unternehmen B in Erscheinung unter einer anderen Marke als "A", nämlich „B“. Laut AGB des Unternehmens B für die Produkte der Marke „B“ erfolgt der Vertragsschluss für Produkte der Marke „B“ zwischen dem Endkunden und dem Unternehmen A. Dem Unternehmen A sind von der Bundesnetzagentur Nummern zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt worden, d.h. das Unternehmen ist insoweit originärer Zuteilungsnehmer der Nummern. Weder sind dem Unternehmen B Nummern zugeteilt worden, noch möchte es sich selbst vertraglich dazu verpflichten, Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG gegenüber dem Kunden zu erbringen.

An den ihm zugeteilten Rufnummern räumt das Unternehmen A den jeweiligen Endkunden der Marke „B“ im Rahmen des jeweiligen Vertrages über Dienste i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG ein beschränktes Recht über die Nummernnutzung ein (Vergabe i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG).

Beurteilung:

Weder schuldet das Unternehmen B Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG, noch vergibt es selbst Rufnummern. Das Unternehmen B erfüllt in dieser Konstellation die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 TKG nicht und ist somit nicht vU i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG.

Das Unternehmen A erfüllt dagegen alle Voraussetzungen nach § 172 Abs. 1 TKG und ist deshalb vU i.S.d. Vorschrift. Dass der Vertrag zwischen dem Unternehmen A und dem Endkunden unter Hinzuziehung der „Vermittlungsleistung“ (im Auftrag) des Unternehmens B zustande gekommen ist, ändert nichts an dieser Beurteilung.

cc) Fallkonstellation 3 (Einkauf von Vorleistungen u. keine eigenen Nummern)

Das Unternehmen D vertreibt Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG im eigenen Namen gegenüber dem Endkunden, d.h. das Unternehmen schließt selbst im eigenen Namen Verträge über solche Leistungen mit dem Endkunden. Dem Unternehmen sind von der Bundesnetzagentur keine Nummern zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt worden, d.h. das Unternehmen ist kein originärer Zuteilungsnehmer von Nummern.

Vielmehr hat das Unternehmen D mit den Unternehmen E und F Verträge abgeschlossen, in denen Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG eingekauft und seitens der Unternehmen E und F gegenüber dem Kunden des Unternehmens D Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG erbracht werden, auch wenn gegenüber dem Kunden nur das Unternehmen D auftritt. Das Unternehmen D nutzt zu keinem Zeitpunkt die technische Infrastruktur von E und F. Den Unternehmen E und F sind von der Bundesnetzagentur Nummern zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt worden, die für die Leistungserbringung verwendet werden. Das Unternehmen D ist kein originärer Zuteilungsnehmer von Nummern, sondern die Unternehmen E und F.

Die Unternehmen E und F haben dem Unternehmen D vertraglich das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Endkundenverträge auf den Rufnummernbestand zurückzugreifen, den sie von der Bundesnetzagentur originär zugeteilt bekommen haben (sog. rechtsgeschäftliche Weitergabe von Rufnummern).

Beurteilung:

Die Unternehmen E und F haben sich gegenüber dem Unternehmen D verpflichtet, in den Fällen, in denen das Unternehmen D sich gegenüber einem Endkunden verpflichtet hat Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG zu erbringen, die Leistung gegenüber dem Endkunden für D vorzunehmen. Das heißt, dass E und F aufgrund ihres Vertrages mit D Erbringer von Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG sind.

Die Endkunden, die von den Unternehmen E und F im Auftrage des Unternehmens D beliefert werden, bekommen dabei Nutzungsrechte an Rufnummern, die originär den Unternehmen E und F zugeteilt worden sind.

Trotzdem liegt darin **keine Vergabe** von Rufnummern i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG **durch** die Unternehmen **E und F**. Denn den Endkunden (den Vertragspartnern des Unternehmens D) wird von D und **nicht** von E und F das Recht eingeräumt, die entsprechenden Rufnummern zu nutzen. Die Unternehmen E und F sind im Rahmen der Leistungserbringung des Unternehmens D gegenüber dessen Kunden nur Erfüllungsgehilfen, keine Diensteanbieter i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG und damit keine i.S.d. Vorschrift Verpflichtete.

Das **Unternehmen D** ist dagegen vertraglich gegenüber seinen Endkunden verpflichtet, Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG zu liefern. Dass es sich dabei der Unternehmen E und F als Erfüllungsgehilfen bedient, ändert nichts an seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Endkunden, sodass auch das Unternehmen D in diesem Fall Erbringer der in § 172 Abs. 1 TKG genannten Leistungen ist.

Das Unternehmen D ist dabei vertraglich berechtigt, die Rufnummern die den Unternehmen E und F von der Bundesnetzagentur originär zugeteilt worden sind, selbst, in eigenem Namen

seinen Endkunden an diesen Rufnummern ein beschränktes Nutzungsrecht einzuräumen. Diese Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt im Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen D und seinen Endkunden. D.h. das Unternehmen D vergibt Rufnummern an seine Endkunden.

Obwohl also das Unternehmen D weder eigene Infrastruktur zur Leistungserbringung besitzt, noch originärer Zuteilungsnehmer ist, ist das Unternehmen D vU i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG.

dd) Fallkonstellation 4

Dem Unternehmen G werden Rufnummern originär zugeteilt und es bietet Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG im eigenen Namen ggü. dem Endkunden an, ohne eine eigene Telekommunikationsinfrastruktur zu betreiben. Die notwendigen technischen Leistungen i.S.d. § 172 Abs. 1 TKG werden vertraglich vom Unternehmen H bezogen, das selbst nicht gegenüber dem Endkunden in Erscheinung tritt.

Beurteilung:

Das Unternehmen G ist gegenüber seinen Endkunden zur Leistungserbringung verpflichtet und vergibt im Rahmen der jeweiligen Vertragsverhältnisse Rufnummer. Das Unternehmen G erfüllt somit alle nach § 172 Abs. 1 TKG erforderlichen Voraussetzung und ist deshalb vU i.S.d. Vorschrift.

Das Unternehmen H ist, da es selbst keine Rufnummern vergibt und im Übrigen nur Erfüllungsgelhilfe des Unternehmens G ist, kein vU i.S.d. Vorschrift.

II. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG

Rufnummer

Der Begriff der Rufnummer ist in § 3 Nr. 49 TKG legaldefiniert als

„eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste“.

Nummern sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 34 TKG

„Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen“.

Rufnummern sind der klassische Fall einer **Anschlusskennung** im Sinne des § 3 Nr. 3 TKG.

Der konkrete Anwendungsfall im TK-Netz spielt für die Einordnung als Rufnummer keine Rolle, sodass sowohl Telefonnummern für Sprachtelefonie als auch Faxnummern hiervon erfasst werden. Ebenso werden Kurzwahlnummern, vier- bis sechsstellige Rufnummern, welche über die Telekommunikationsdienste hinaus zusätzliche Sprach- oder SMS-Dienste ermöglichen, vom Anwendungsbereich erfasst.

Bei den nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG zu erfassenden Rufnummern dürfte es sich im Regelfall um deutsche oder internationale Rufnummernressourcen handeln. Hintergrund hierfür ist, dass das TKG gemäß § 1 Abs. 2 TKG nur für diejenigen Telekommunikationsdienste

gilt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden (**Marktortprinzip**). Die dauerhafte Nutzung exterritorialer Rufnummern in Deutschland ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten insoweit nur für die Erbringung von Machine-To-Machine-Diensten (M2M), vgl. Verfügung 80/2017, Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017, sowie für die dauerhafte Nutzung von ausländischen Nummern für Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, vgl. Verfügung 57/2020, Amtsblatt 09/2020 vom 20.05.2020.

III. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG

Andere von ihm vergebene Anschlusskennungen

Der Anwendungsbereich der „anderen von ihm vergebenen Anschlusskennungen“ im Sinne des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG ist enger, als der in § 3 Nr. 3 TKG legaldefinierte Begriff der „Anschlusskennung“.

§ 3 Nr. 3 TKG versteht unter Anschlusskennung

„eine Rufnummer oder andere eindeutige und einmalige Zeichenfolge, die einem bestimmten Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen ist und die Telekommunikation über den jeweiligen Anschluss eindeutig und gleichbleibend kennzeichnet“.

Durch die Bezugnahme in § 172 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TKG auf Nr. 1 wird hingegen deutlich, dass der Anwendungsbereich der Nr. 2 Rufnummern nicht umfassen soll.

Sollte ein Anschlussinhaber mehrere Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 172 Abs. 1 TKG mit einem vU innehaben und insoweit über mehrere Rufnummern verfügen, so gehören diese weiteren Rufnummern daher nicht zum Datensatz nach § 172 TKG, da sie keine „anderen“ vom vU vergebenen Anschlusskennungen sind. Vielmehr ist für jede vergebene Rufnummer ein einzelner, separater, von den anderen Rufnummern unabhängiger Datensatz zu erstellen.

Eine Ermittlung dieser weiteren Rufnummern ist den nach § 173 Abs. 4 TKG bS allerdings auf anderem Weg möglich. Hierfür können sie ein sog. personenbasiertes Ersuchen durchführen, vgl. § 3 der Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV).

In der Praxis besonders relevante „andere Anschlusskennungen“ sind Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identity, IMSI).

Zu beachten ist zudem, dass die Anschlusskennungen nur dann für den Datensatz nach § 172 Abs. 1 TKG relevant sind, wenn sie vom vU selbst vergeben werden. So können E-Mail-Adressen dann als „andere Anschlusskennung“ im Sinne der Vorschrift erfasst sein, wenn diese vom vU selbst vergeben wurden.

IV. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG

1. Anschlussinhaber (vs. Nutzer im Sinne von § 3 Nr. 41 TKG)

a) Grundsätzliches zum Begriff „Anschlussinhaber“

Der Begriff des Anschlussinhabers ist nicht legaldefiniert. Die Bundesnetzagentur versteht hierunter diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die aufgrund der Vergabe einer Rufnummer oder Anschlusskennung (Punkte B. I. 5.) zur Nutzung dieser Rufnummer oder Anschlusskennung **berechtigt** ist.

Die Vergabe der Rufnummer erfolgt in der Regel gegenüber dem Vertragspartner des vU, welcher mit Abschluss des Vertrages zum Anschlussinhaber wird. Ausnahmefälle von dieser Regel sind denkbar: z.B. Eigennutzung von Rufnummern durch vU (Bsp.: Service-Rufnummern des vU).

Der Anschlussinhaber wird zudem häufig identisch sein mit dem Nutzer des Anschlusses bzw. des Telekommunikationsdienstes. Dennoch ist hier begrifflich zu unterscheiden, denn die Vorgaben im Nummerierungsrecht lassen eine grundsätzlich verbotene Drittnutzung von Rufnummern in Einzelfällen zu, wenn diese sozialadäquat ist (z. B. Mitnutzung eines Telefonanschlusses der Eltern von im selben Haushalt wohnenden Kindern). Für nähere Informationen zur ausnahmsweise zulässigen Drittnutzung (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Home-Office_Mittg.15_2021.pdf).

Der Unterschied zwischen Anschlussinhaber und Nutzer wird auch durch die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 41 TKG deutlich, wonach Nutzer

„jede natürliche oder juristische Person ist, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt“.

Das faktische „Inanspruchnehmen“ ist hier ausdrücklich mitumfasst.

b) Umgang beim (scheinbaren) Vorliegen von mehreren Anschlussinhabern

Anschlussinhaber i.S.d. § 173 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG wird grundsätzlich als Einzahl verstanden. Eine Rufnummer soll einer konkreten Person zugeordnet werden können, um effektive Ermittlungen der Sicherheitsbehörden sicherstellen zu können.

Die mit der Vergabe einhergehende Einräumung des (beschränkten) Nutzungsrechts an der Rufnummer an den Kunden (i.d.R. der Vertragspartner) erfolgt durch den Vertragsschluss. Auf Grund der inter-partes-Wirkung des Vertrages ist davon auszugehen, dass das Nutzungsrecht grundsätzlich nur beim Vertragspartner liegt und somit auch die Vergabe nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erfolgt. Damit ist auch nur diese Person Anschlussinhaber.

Eine sozialadäquate Mitnutzung der Rufnummer durch andere Personen, z.B. durch im Haushalt des Vertragspartners lebende Personen (bspw. Kinder), steht dem nicht entgegen. Hier bleibt weiterhin die Person Anschlussinhaber, welche den Vertrag abgeschlossen hat.

Weiterhin ist in dem Fall, in dem mehrere Personen eine Rufnummer im Rahmen eines Geschäftsbetriebs gemeinschaftlich nutzen (wollen) zu prüfen, ob in diesem Fall sämtliche dieser Personen Vertragspartner des verpflichteten Unternehmens sind oder ob ein solcher Vertrag für einen Zusammenschluss dieser Personen „zur gemeinschaftlichen Nutzung“ abgeschlossen wurde in dem Sinne, dass die (teil-)rechtsfähige juristische Person/Personengesellschaft Vertragspartner geworden ist. Das dürfte bei verständiger Würdigung z.B. dann der Fall sein, wenn z.B. mehrere Ärzte eine Praxis gemeinsam betreiben oder mehrere Anwälte eine Kanzlei. In diesen Fällen dürfte es sich um einen Zusammenschluss handeln, bei dem dieser Zusammenschluss der Vertragspartner des verpflichteten Unternehmens ist und nicht die Beteiligten als Gesamtschuldner/Gesamtgläubiger. Dies hat zur Folge, dass auch nur diese juristische Person/Personengesellschaft Vertragspartner ist und somit nur ein Anschlussinhaber existiert. Im Einzelfall können sich jedoch Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben.

c) Sonderfall: Verdeckter Ermittler – Diskrepanz zwischen Anschlussinhaber und tatsächlichem Nutzer

Abweichend von dem zuvor erläuterten grundsätzlichen Begriffsverständnis des Anschlussinhabers ist der Bundesnetzagentur der praxisrelevante Sonder- und Ausnahmefall des verdeckten Ermittlers bekannt. In diesem speziellen Fall stimmen die erhobenen und als Anschlussinhaberdatensätze gespeicherten Informationen ausnahmsweise nicht mit dem tatsächlichen Nutzer überein. Diese Konstellation wurde in den Auslegungshinweisen aufgenommen und erläutert, da sie alle Telekommunikationsanbieter gleichermaßen betrifft.

Das Telekommunikationsgesetz geht – wie zuvor konkretisiert – in den §§ 172, 173 davon aus, dass die als Anschlussinhaber registrierte Person auch diejenige ist, die zur Nutzung dieser Rufnummer oder Anschlusskennung berechtigt ist, die Rufnummer in der Regel also auch tatsächlich nutzt.

Bei der zuvor beschriebenen Konstellation des verdeckten Ermittlers besteht jedoch eine Diskrepanz: In solchen Fällen können die erfassten Anschlussinhaberdaten in der Regel entweder die einer Legende des verdeckten Ermittlers sein oder die eines unterstützenden Polizeibeamten enthalten. Die wahren Daten des verdeckten Ermittlers, der die Nummer tatsächlich nutzt, werden zum Schutz seiner Identität nicht erfasst.

Die Erhebung von Daten im Sinne einer Legende oder von Personen, die die Ermittlungen unterstützen, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur im Rahmen der Verfahrensführung vertretbar.

Denn ein solches Vorgehen steht nicht im Widerspruch zum gesetzlichen Zweck der §§ 172 und 173 TKG. Der Zweck des automatisierten Auskunftsverfahrens nach §§ 172 und 173 TKG ist die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit. Die gesicherte Datenqualität der gespeicherten Anschlussinhaberdaten dient als Grundlage für eine operative Datenanalyse zur Unterstützung von Ermittlungen in den Bereichen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie zur gezielten Einsatzunterstützung bei Notrufabfragestellen. Der Sinn und Zweck ist also die hochverfügbare, rechtssichere und verschlüsselte Abrufbarkeit von Anschlussinhaberdaten, siehe A., II. Hier entsteht zwar möglicherweise eine Diskrepanz zu den wahren Daten des Anschlussinhabers (soweit etwa eine Legende genutzt wird). Das Auskunftersuchen läuft jedoch dennoch nicht ins Leere, da die Daten auch im Falle eines

Missbrauchs zurückverfolgt und überprüft werden können. Des Weiteren dient dieser Mechanismus auch der konkreten Strafverfolgung bzw. strafrechtlichen Prävention und damit einem legitimen Zweck.

Weder die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr noch die Notrufbearbeitung werden im Ergebnis durch die abweichende Datenerhebung beeinträchtigt, sondern vielmehr unterstützt. In der Konstellation des verdeckten Ermittlers sind jene Beteiligten eingebunden, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit Anfragen stellen und die Ergebnisse über das automatisierte Auskunftsverfahren erhalten. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Qualität der Kundendaten nicht beeinträchtigt ist und folglich keine Minderung vorliegt, die im Rahmen der Qualitätssicherung einer weiteren Verfolgung bedürfte.

d) Hinweis für bestehenden Datensätze (sog. Altfälle)

Für den Fall, dass in bestehenden Datensätzen vor dem 07.11.2024 noch mehrere Personen als Anschlussinhaber eingespeichert worden sind, obwohl nach den derzeitigen Auslegungshinweisen nur ein Anschlussinhaber bzw. ein anderer Anschlussinhaber (v.a. eine juristische Person) zu speichern wäre, besteht diesbezüglich grundsätzlich keine Pflicht diese Datensätze zu überprüfen und zu korrigieren. Eine Pflicht zur Korrektur besteht insoweit nur innerhalb der Grenzen des § 172 Abs. 4 TKG.

2. Name

Welche Elemente zum Namen des Anschlussinhabers im Sinne des § 172 Abs. 1 S.1 Nr. 3 TKG gehören, muss differenziert betrachtet werden nach der Art des Anschlussinhabers.

Handelt es sich um eine **natürliche Person**, gehört zum Namen

- der Vorname, bzw. die Vornamen, sofern mehrere geführt werden
- der Nachname, ggf. in Form eines Doppelnamens.

Nicht verpflichtend einzubeziehen sind für die Zwecke des § 172 TKG ein etwaiger Ordens- oder Künstlername („Bruder Tuck“, „Marilyn Monroe“) sowie der Geburtsname (früher bekannt als „Mädchenname“), der nicht länger als Nachname geführt wird.

Anreden gehören nicht zum Namen im Sinne des § 172 Abs.1 S.1 Nr. 3 TKG. Gleiches gilt für akademische Titel. Diese können zwar im Einzelfall mit erhoben und gespeichert werden, es besteht diesbezüglich jedoch keine Pflicht.

Eine Herausforderung stellt die Erfassung von Mononymen dar, die in bestimmten Kulturen und Ländern verwendet werden. Ein Mononym liegt vor, wenn es nur einen einheitlichen Namen gibt, der keine eindeutige Zuordnung als Vor- oder als Nachname ermöglicht. Bis zur abschließenden Klärung der Erfassung mit Blick auf die Beauskunftung im AAV nach der einschlägigen Technischen Richtlinie empfiehlt die Bundesnetzagentur, ein Mononym sowohl als Vor- als auch als Nachname zu erfassen.

Handelt es sich beim Anschlussinhaber um eine **juristische Person oder Personengesellschaft**, so ist als Name die Firma, bzw. die Geschäfts- oder Behördenbezeichnung zu erfassen. Auf insoweit geltende handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Vorgaben wird verwiesen. Zum Namen gehört hierbei der Rechtsformzusatz, der in abgekürzter Form verwendet werden kann (GmbH, AG, KG...).

Abgesehen von den Rechtsformzusätzen ist von Abkürzungen für die Zwecke der eindeutigen Identifizierbarkeit von Anschlussinhabern zu verzichten.

3. Anschrift des Anschlussinhabers

a) Grundsätzliches

Der Begriff „Anschrift“ gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG stellt nach dem Sinn und Zweck dieser Norm auf den Ort ab, an welchem eine **natürliche Person** tatsächlich anzutreffen ist. Daher entspricht dies inhaltlich bei **in Deutschland meldepflichtigen Personen** der **Meldeanschrift** nach dem Bundesmeldegesetz (BMG). Sollten mehrere Wohnsitze gemeldet sein, so ist hier der Hauptwohnsitz anzugeben. Dies gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Staatsangehörige. Bei in Deutschland ausgestellten Identitätsdokumenten, welche eine Anschrift der Person ausweisen (bspw. Personalausweis), kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Anschrift um die Meldeanschrift handelt.

Die **Meldeanschrift** ermöglicht über die Auskunftsverfahren gem. §§ 173, 174 TKG die Beauskunftung von Ortschaften, Straßennamen sowie Hausnummern des regelmäßigen Aufenthaltsorts des Anschlussinhabers, also örtlich lokalisierbare Punkte. Dies ist insbesondere bei Notrufen von Bedeutung. Notrufabfragestellen – berechnete Stellen gem. § 173 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 TKG – können dadurch eine Anschrift zu einer Rufnummer ermitteln, damit Rettungskräfte an den Einsatzort ausrücken können, falls insbesondere die anrufende Person dies nicht mehr selbst angeben kann (sog. „Röchelrufe“). Ebenso ist die Meldeanschrift entscheidend für berechnete Stellen gem. § 173 Abs. 4 TKG, welche Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen. Diese können bspw. das AAV gem. § 173 TKG nutzen, um einen Bußgeldbescheid an die richtige Anschrift zuzusenden.

b) Plausibilität der Anschrift

Zur vollständigen und inhaltlich richtigen Erhebung und Speicherung der Anschlussinhaberdaten werden vor Ort häufig Reisepässe als Identitätsdokument vorgelegt, um die dort enthaltenen Anschlussinhaberdaten erheben und speichern zu können. Weltweit enthalten die meisten **Reisepässe** in der Regel keine Anschrift. Sollte ein Reisepass als Identitätsdokument vorgelegt werden, so kann diesem keine Anschrift entnommen werden. Maßstab des § 172 TKG ist die Erhebung und Speicherung inhaltlich richtiger und damit wahrer Anschlussinhaberdaten. Dies wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Rz. 132 ff.) gestützt, nach welcher § 172 TKG (§ 111 TKG-alt) dazu dient, eine verlässliche Datenbasis für Auskünfte nach den §§ 173, 174 TKG (§§ 112, 113 TKG-alt) vorzuhalten, die es bestimmten Behörden erlaubt, Rufnummern als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen individuellen Anschlussinhabern zuzuordnen. Die Pflicht zur Erhebung von vollständigen und inhaltlich zutreffenden Anschlussinhaberdaten wurde auch durch Urteil des Amtsgerichts Bonn (AG Bonn, Urteil vom 24.09.2012 - 76 OWi - 430 Js 263/12 - 273/12) unterstrichen. Da in diesen

Fällen keine Anschrift überprüft werden kann, postulieren die hier beschriebenen Grundsätze dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach mindestens eine qualifizierte **Plausibilisierungspflicht**. Demnach müssen die verpflichteten Unternehmen zunächst sicherstellen, dass die angegebene Anschrift existiert und es sich bspw. nicht um Packstationen oder ähnliches, sondern um plausible Wohnanschriften handelt. Hierbei kann auf die Verwendung von Adressvalidierungsdiensten (bspw. Deutsche Post, Melissa Data, Google Place Autocomplete, Loqate) zurückgegriffen werden. Diese Plausibilisierungspflicht greift sowohl im Prepaid- als auch im Postpaid-Bereich. Dazu gehört darüber hinaus auch, dass die vU in der Lage sein müssen, unplausible Zusammenhänge zu erkennen, wenn z.B. ein sehr hohe Anzahl Anschlussinhaber auf ein Haus mit wenigen Wohneinheiten registriert werden soll, Flughäfen als Adressen angegeben werden oder stadtbekannte Unternehmenssitze, Einkaufszentren etc. Dasselbe gilt, wenn die Registrierung an ungewöhnlichen Tagen erfolgt, v.a. an Sonn- und Feiertagen in einem Shop und dann zusätzlich kein erkennbarer Ortsbezug der Personen zum Ort der Registrierung vorhanden ist. Hier können insbesondere auf das jeweilige vU angepasste Datenanalysetools zum Einsatz kommen bzw. Hinweise von bS und der Bundesnetzagentur entsprechend verwertet werden, um diese und ähnliche Auffälligkeiten zu detektieren und zu beseitigen.

c) Fallgruppen

aa) Nicht meldepflichtige Personen

Ist der Anschlussinhaber nicht in Deutschland nach dem BMG meldepflichtig, so ist die Anschrift in Deutschland anzugeben, an welcher diese Person regelmäßig für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland anzutreffen ist. So sind hier unter Umständen im Einzelfall auch Hotelanschriften o.ä. anzugeben. Diese Anschrift innerhalb Deutschlands ist auch dann anzugeben, wenn die Person ein Identitätsdokument vorlegt, in welchem eine ausländische Anschrift enthalten ist.¹ Aufgrund des Territorialitätsprinzips und der Ermittlungsrelevanz für deutsche Sicherheitsbehörden ist in diesen Fällen die Anschrift innerhalb Deutschlands vorzuziehen. Nur wenn kein Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands vorliegt (bspw. bei Grenzpendlern oder LKW-Fahrern im Transit), ist die Anschrift aus dem ausländischen Identitätsdokument zu erheben und unverzüglich zu speichern.

bb) Wohnungslose Personen

Als nicht-meldepflichtige Personen gelten zudem **wohnungslose Personen**. In solchen Fällen ist faktisch keine Anschrift im Sinne einer Meldeanschrift vorhanden. Sofern sich diese Personen mittels Personalausweis ausweisen können, sind die im Personalausweis enthaltenen Postleitzahlen und Ortsnamen anzugeben (siehe Nummer G.5.2.2 der Personalausweisverwaltungsvorschrift – PAusVwV). Ist kein Personalausweis, aber ein anderes amtlich ausgestelltes Identitätsdokument vorhanden, welches keine Postleitzahl und Ortsnamen erkennen lässt, so ist hier die Anschrift der ausstellenden Behörde zu erheben und zu speichern. Sofern überhaupt kein Dokument vorgelegt werden kann, ist die Postleitzahl und Ortsname des aktuellen Aufenthaltsorts zu erheben und zu speichern.

¹ Grundsätzlich sind bei Vorlage eines Identitätsdokuments die Anschlussinhaberdaten zu erheben und zu speichern, welche sich aus diesem Dokument ergeben. Ausnahmen können wie in diesem Fall bestehen.

cc) Asylberechtigte

Asylberechtigte haben in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, welches dem Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, § 12a Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Diesen Personen kann entweder vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder sonstige Unterkunft zugewiesen werden, § 12a Abs. 2 AufenthG. An dieser Anschrift (Aufnahmeeinrichtung oder Unterkunft) müssen sich diese Personen wohnhaft melden, da diese gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG nicht von der Meldepflicht befreit sind und zudem die oben angesprochene vorübergehend zugewiesene Unterkunft oder Aufnahmeeinrichtung als Wohnort, welche auch im Aufenthaltstitel abgebildet sind, anzugeben ist. **Asylsuchende** haben die Aufnahmeeinrichtung als Wohnanschrift anzugeben, welche in deren Ankunftsbescheinigung gem. § 63a Asylgesetz (AsylG) enthalten ist. Deutsche Behörden stellen, bspw. bei Asylberechtigten, **Ersatzpapiere** wie Ankunftsbescheinigung und Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus, sofern diese ausländischen Personen über keine amtlichen Ausweispapiere ihres Heimatlandes verfügen. Soweit sich aus solchen ausgestellten Ersatzpapieren keine eigene Anschrift des Anschlussinhabers ergibt, sondern in den Papieren lediglich die Anschrift der ausstellenden Behörde oder der Aufnahmeeinrichtung angegeben ist, genügt ausnahmsweise auch die Erhebung und Speicherung dieser Anschrift den Vorgaben des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 TKG.

dd) Staatenlose Personen

Hinsichtlich staatenloser Personen ist zunächst festzuhalten, dass der Staatenlose i.S.d. Definition des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk) nicht gleichzusetzen ist mit dem "Heimatlosen Ausländer" nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet oder einem "Flüchtling" bzw. Asylbewerber bzw. Asylsuchenden i.S.d. Asylgesetzes. Die Frage ob eine Person staatenlos ist, ist somit unabhängig davon zu beantworten ob er daneben möglicherweise in den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fällt. Unproblematisch, da notwendige Voraussetzung für die Staatenlosigkeit, ist dagegen, dass der Staatenlose immer Ausländer i.S.d. § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetzes ist. Damit gelten für Staatenlose jedenfalls die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes insoweit darin Regelungen für Ausländer getroffen werden.

Im Weiteren ist allerdings trotzdem zwischen zwei möglichen Konstellationen die Staatenlose betreffen können, zu unterscheiden und zwar zum einen der Staatenlose der „nur“ staatenlos ist, aber nicht in den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fällt und zum anderen dem Staatenlosen, der in den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fällt.

Für Staatenlose, die nicht unter den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fallen gelten hinsichtlich der Meldung des Wohnsitzes etc. die allgemeinen Vorschriften des BMG.

Für Staatenlose die unter das Asylbewerbergesetz fallen, gilt hinsichtlich der Meldepflicht und des als Anschrift anzugebenden Ortes das zu Asylbewerbern gesagte.

ee) Juristische Personen

Das Erfordernis der Meldeanschrift erstreckt sich auch auf **juristische Personen** sowie Personengesellschaften. Die Wertung erfolgt hier analog zu den obigen Ausführungen zu natürlichen in- sowie ausländischen Personen. Bei inländischen juristischen Personen und

Personengesellschaften ist als Äquivalent zur Meldeanschrift der Hauptsitz des Unternehmens anzugeben, welches sich aus diversen Auszügen aus Registern (bspw. Handelsregister) ergibt. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Unternehmen an mehreren Standorten Zweigniederlassungen unterhält. Sofern Festnetzanschlüsse an diesen Zweigniederlassungen geschaltet werden, kann die Anschrift des Festnetzanschlusses gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TKG von der Anschrift des Anschlussinhabers gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG abweichen. Tochterunternehmen stellen eigenständige Anschlussinhaber dar, da diesen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit innewohnt.

In Deutschland arbeitende Mitarbeiter ausländischer Unternehmen:

Wenn **im Ausland sitzende Unternehmen** bspw. Mobilfunkverträge für angestellte Personen abschließen wollen, welche von Deutschland aus arbeiten (Homeoffice bei Grenzpendlern), dann ist gem. § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 TKG die Anschrift des Anschlussinhabers, in diesem Fall des ausländischen Unternehmens, anzugeben.

ff) Gewerbetreibende und Selbstständige

Das Erfordernis der Meldeanschrift gilt ebenfalls, wenn **Gewerbetreibende oder Selbstständige** bspw. einen Vertrag zu einem Mobilfunkanschluss abschließen. Sofern Festnetzanschlüsse in Betriebsstätten der Gewerbetreibenden oder Selbstständigen geschaltet werden sollen, so ist hier als Anschrift des Anschlussinhabers die Meldeanschrift der Gewerbetreibenden bzw. der Selbstständigen zu erheben und zu speichern; die Anschrift der Betriebsstätten ist hier lediglich als Anschrift des Anschlusses bei Festnetzanschlüssen gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG anzugeben.

V. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG: natürliche Personen

§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TKG stellt auf **natürliche Personen** ab, da juristische Personen über kein **Geburtsdatum** verfügen. Hier spielt es keine Rolle, ob die Person bspw. ein **Gewerbe** betreibt und für dieses Gewerbe einen Mobilfunkvertrag abschließen möchte oder nicht. Es kommt lediglich darauf an, ob eine **natürliche oder eine juristische Person** Anschlussinhaber werden will.

VI. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG: bei Festnetzanschlüssen Anschrift des Anschlusses

Bei **Festnetzanschlüssen** ist gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG die Anschrift des Anschlusses zu erheben und zu speichern. Dies kann mit der Anschrift gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG mit der Meldeanschrift des Anschlussinhabers identisch sein, beide Daten können aber auch auseinanderfallen. Grundsätzlich ist diejenige Anschrift des Anschlusses in den Kundendateien gemäß § 173 TKG zu speichern, welche im Rahmen der Zuteilung der jeweiligen Rufnummer zur Begründung des Ortsnetzbezugs angegeben wurde. So kann die Festnetzanschluss-Anschrift bspw. auch den Zweitwohnsitz betreffen oder bei Gewerbetreibenden oder Selbstständigen die Anschrift der Betriebsstätte darstellen. Bei

juristischen Personen können die Anschriften von Zweigstellen anstelle des Hauptsitzes hier erfasst werden.

VII. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TKG

1. Überlassen eines Mobilfunkendgeräts

Neben dem Mobilfunkanschluss kann dem Anschlussinhaber gleichzeitig auch ein Mobilfunkendgerät überlassen werden. Wenn dies der Fall ist, ist die Gerätenummer (IMEI) des Mobilfunkendgeräts ebenfalls zu erheben und zu speichern. Hierbei ist es entscheidend, dass das Paket, bestehend aus Mobilfunkanschluss und Mobilfunkendgerät, von dem vU **erstellt** wurde oder diese Bündelung dem vU **zurechenbar** ist. Eigens von Vertriebspartnern erstellte Pakete aus Mobilfunkanschluss und Mobilfunkendgerät, welche angeboten und vertrieben werden, sind dem vU nicht zurechenbar. In solchen Konstellationen besteht keine Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Gerätenummer.

2. Gerätenummer

VU haben die **Gerätenummern (IMEI)** der von ihnen neben dem Mobilfunkanschluss überlassenen Mobilfunkendgeräte zu erheben und zu speichern, wenn neben dem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkgerät überlassen wird, damit diese IMEI-Nummern nach den §§ 173, 174 TKG beauskunftet werden können. Hier handelt es sich in diesen Fällen um eine Pflichtangabe. Dabei muss das entsprechende Feld mit der tatsächlichen Gerätenummer befüllt und anschließend gespeichert werden. Es dürfen keinesfalls lediglich Platzhalter wie bspw. 1111 eingetragen und anschließend beauskunftet werden.

VIII. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG

1. Datum der Vergabe der Rufnummer

a) Vergabe der Rufnummer durch das Unternehmen, dem die Rufnummer zugeteilt wurde

Gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG ist das Datum der Vergabe der Rufnummer zu erheben und zu speichern. Diese Vorgabe ist mit der TKG-Novelle in 2021 ins Gesetz aufgenommen worden. Während es vorher lediglich auf das Datum des Vertragsbeginns ankam (vgl. Punkt B. VIII. 2.), ist dieses Datum nun zwar weiterhin relevant, aber nur **insoweit** es vom Datum der Vergabe der Rufnummer **abweicht**.

Zur Frage, wann eine Rufnummer vergeben wird, kann auf die Ausführungen zu „Vergabe“ (Punkt B. I. 5.) verwiesen werden.

Entscheidend ist das Datum, ab welchem der Anschlussinhaber das Recht zur Nutzung der Rufnummer eingeräumt bekommt, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Im Falle einer Portierung der Rufnummer, die unterbrechungsfrei erfolgt, bleibt das Datum der Vergabe der Rufnummer gleich, auch wenn sich das vU ändert. Insoweit müsste das Datum

der Vergabe der Rufnummer Gegenstand des Datenaustauschs zwischen vU im Falle einer Portierung sein (vgl. Grafik Punkt B. VIII. 2.)

Kommt es im Rahmen einer Portierung z. B. aufgrund einer erst nachträglichen Rufnummernmitnahme dazu, dass ein Anschlussinhaber für einen gewissen Zeitraum nicht über das Recht zur Nutzung der Rufnummer verfügt hat, so ist für den Portierungsempfänger das Portierungsdatum als Datum der Vergabe der Rufnummer anzusehen.

Eine Pflicht zur Erhebung und Speicherung des Datums der Vergabe einer anderen Anschlusskennung ist in § 172 TKG nicht vorgesehen.

b) Rufnummernmitnahme nach § 46 TKG (Portierungsfälle)

Für das Datum der Vergabe der Rufnummer im Sinne des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Alt. 1 TKG ist das Datum maßgeblich, an welchem das verpflichtete Unternehmen die Rufnummer an den Anschlussinhaber vergibt.

"Vergabe" bedeutet, dass durch das verpflichtete Unternehmen die Einräumung eines regelmäßig vertraglich beschränkten Rechts auf Nutzung einer Rufnummer oder einer anderen Anschlusskennung ist im Sinne des § 172 Abs. 1 TKG gegenüber dem Anschlussinhaber erfolgt (s. Punkt B.I.5. der Auslegungshinweise zu den §§ 172, 173 TKG). Die Vergabe erfordert unternehmensintern in jedem Fall eine eindeutige Zuordnung dieser Rufnummer zu dem Anschlussinhaber während der Vertragslaufzeit.

Im Fall der Portierung findet allerdings keine (erneute) Einräumung eines Nutzungsrechts an der nach § 59 TKG durch den Kunden mitgenommenen Rufnummer durch den neuen Vertragspartner (den Anbieter öffentlich zugänglicher nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste) statt. Vielmehr behält der Nutzer der Rufnummer das Recht zur Rufnummernnutzung, dass ihm vom ursprünglichen Vertragspartner eingeräumt wurde. Eine weitere Vergabe der Rufnummer findet in diesem Fall nicht statt.

Neben der internen Zuordnung der mitgenommenen Rufnummer durch das neue TK-Unternehmen erfordert die weitere Nutzung der Rufnummer durch den Kunden im Rahmen seines Vertrages mit dem neuen Anbieter öffentlich zugänglicher nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste die Portierung der Rufnummer. Die Portierung ist entscheidend dafür, dass der Kunde die übertragene Nummer im Rahmen des neuen Vertrages mit dem gewechselten Anbieter öffentlich zugänglicher nummergebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste nutzen kann. Da vU, welches den Anschlussinhaber aufnimmt, hat jedoch keine Möglichkeit zu erfahren, wann das vorherige Unternehmen die Rufnummer an den Anschlussinhaber vergeben hat. Ein Austausch dieser Daten findet im Rahmen des Prozesses der Portierung nicht statt und ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass das aufnehmende vU das Datum der Vergabe der Rufnummer in diesem Prozess nicht erfährt, wird hier ein Äquivalent zum Datum der Vergabe der Rufnummer benötigt. Da in diesem Kontext die Portierung der entscheidende Schritt ist, zu welchem das vU das Datum kennt, stellt dieses Datum der Portierung im Fall der Rufnummernmitnahme nach § 59 TKG das Äquivalent zum Datum der Vergabe der Rufnummer durch das (ausschließlich berechnete) ursprüngliche vU dar.

Deshalb ist im Fall der Portierung einer Rufnummer in entsprechender Anwendung das Datum der Portierung der Rufnummer vom neuen vU und nicht das Datum der (ursprünglichen) Vergabe der Rufnummer durch das Unternehmen, welches die Rufnummer nach

nummerierungsrechtlichen Vorschriften zugeteilt bekommen hat, zu erheben und zu speichern.

2. Datum des Vertragsbeginns

Mit dem Datum des Vertragsbeginns im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TKG ist das Datum gemeint, an dem der vertraglich geschuldete **Leistungszeitraum** mit Blick auf die Rufnummer bzw. andere Anschlusskennung beginnt. Hierfür ist auf die konkrete Telekommunikationsdienstleistung, für die eine Rufnummer oder Anschlusskennung vergeben wurde, abzustellen, die zur Eröffnung des Pflichtenkreises gemäß § 172 Abs. 1 TKG geführt hat.

Der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen einem vU und seinem Kunden, aufgrund dessen dann Einzelverträge über spezifische Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen werden, wäre damit nicht geeignet, um für die Erfassung des Datums des Vertragsbeginns herangezogen zu werden.

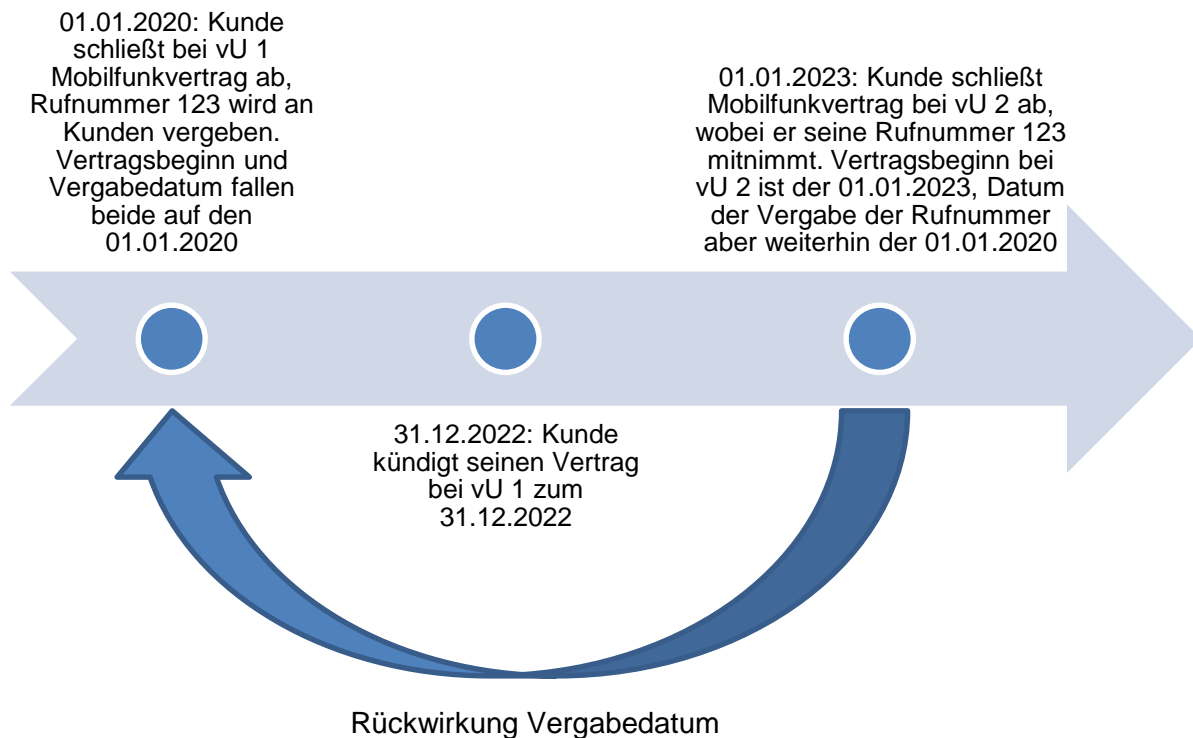
Das Datum des Vertragsbeginns dürfte zudem in der Praxis abweichen z. B. vom Datum des Kaufs einer Mobilfunk-SIM-Karte, insbesondere wenn die SIM-Karte noch nicht mit einer Rufnummer verknüpft ist.

EXKURS: Vertragsbeginn bei Änderung von Leistungsbedingungen

Inwiefern eine Veränderung im Vertragsverhältnis sich auf das zu erfassende Datum des Vertragsbeginns auswirkt, hängt stark davon ab, wie die vU ihre Verträge gestalten. Insoweit gilt die Vertragsfreiheit. Für den Fall, dass eine Veränderung der Leistungsbedingungen, z. B. bei einem Tarifwechsel, zum Anlass genommen wird, dass der alte Vertrag beendet und ein neuer abgeschlossen wird, so ist das Datum des neuen Vertragsbeginns zu erfassen.

Wichtig ist es in diesem Fall für den vorherigen Vertrag ebenfalls ein Vertragsende zu erfassen und die an das Vertragsende gekoppelte Löschrfrist gemäß § 172 Abs. 6 TKG zu beachten.

Anders als das Datum der Vergabe der Rufnummer ist das Datum des Vertragsbeginns grundsätzlich anbieterspezifisch. Das bedeutet, falls ein Anschlussinhaber das vU wechselt und seine Rufnummer unterbrechungsfrei mitnimmt, dass dann das neue vU das ursprüngliche Datum der Vergabe der Rufnummer erfassen muss, während das Datum des Vertragsbeginns entsprechend der bilateralen vertraglichen Pflichten (deutlich) später liegt.



Im Falle der gesellschaftsrechtlichen Übernahme des vUs durch ein anderes Unternehmen oder des Verschmelzens zweier Unternehmen, würde das ursprüngliche Datum des Vertragsbeginns hingegen zunächst fortbestehen.

Inwiefern das Datum des Vertragsbeginns auf Seiten des Anschlussinhabers als höchstpersönlich angesehen werden muss, ist aktuell noch in Klärung. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine weitere Veröffentlichung erfolgen (Stichwort: Rechtsnachfolge bei § 172 TKG).

IX. § 172 Abs. 1 S. 2 TKG

1. Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer

Das Datum der Beendigung der **Zuordnung** der Rufnummer ist ebenso wie das Datum der Vergabe der Rufnummer erst seit der TKG-Novellierung in 2021 verpflichtend zu erfassen.

Entscheidend ist das Datum des **letzten Tages**, an welchem der Anschlussinhaber ein Recht zur Nutzung der Rufnummer hatte (auch wenn die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer nicht auf Dauer ist).

Das bis 2021 im Fokus stehende Datum des Vertragsendes ist hingegen nur noch dann relevant, sofern es vom Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer abweicht.

Eine solche Abweichung ist insbesondere denkbar in folgenden Fallkonstellationen:

- Rufnummernmitnahme
- Nummernwechsel des Anschlussinhabers im laufenden Vertrag
 - Aufgrund des Interesses des Anschlussinhabers am Erhalt einer neuen Nummer oder

- aufgrund einer nachträglichen Rufnummernmitnahme nach bereits realisiertem Anbieterwechsel, vgl. § 59 Abs. 6 S. 1 TKG oder einer Weg-Portierung vor Vertragsende unter Zuteilung einer neuen Rufnummer, vgl. § 59 Abs. 6 S. 5 TKG.

In Portierungskonstellationen, in denen keine unterbrechungsfreie Rufnummernmitnahme erfolgt, sind ein Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und zum Datum der erfolgreichen Portierung ein neues Datum der Vergabe der Rufnummer zu erfassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass lückenlos dokumentiert wird, in welchen Zeiträumen ein Anschlussinhaber eine bestimmte Rufnummer nutzen konnte, und wann dies nicht der Fall war.

Ein Datum der Beendigung der Zuordnung ist nur für Rufnummern, nicht für andere Anschlusskennungen zu erheben.

2. Datum des Vertragsendes

Mit dem Datum des Vertragsendes im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 2 TKG ist das Datum gemeint, an dem der vertraglich geschuldete **Leistungszeitraum endet**. Hierfür ist auf die konkrete Telekommunikationsdienstleistung abzustellen, für die eine Rufnummer oder Anschlusskennung vergeben wurde und die zur Eröffnung des Pflichtenkreises gemäß § 172 Abs. 1 TKG geführt hat.

Entscheidend ist das Datum des letzten Tages, an dem der Anschlussinhaber noch die relevante Telekommunikationsdienstleistung nutzen kann.

Das Fortbestehen eines Rahmenvertrags zwischen einem vU und seinem Kunden, aufgrund dessen dann Einzelverträge über spezifische Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen werden können, würde damit der Erfassung des Datums des Vertragsendes nicht entgegenstehen.

Die Ausführungen zum Vertragsbeginn bei Änderung von Leistungsbedingungen (vgl. Exkurs oben) spielen entsprechend auch bei der Bestimmung des Datums des Vertragsendes eine Rolle. Auf sie wird hiermit verwiesen.

X. § 172 Abs. 1 S. 1 f. TKG

Zeitliche Ausgestaltung der Datenerhebungs- und –speicherungspflichten

Die Datenerhebung nach § 172 Abs. 1 S. 1 TKG muss ausdrücklich **vor Freischaltung** erfolgen. Vor Freischaltung bedeutet, bevor der Anschlussinhaber seitens des vUs technisch in die Lage versetzt wird, die an ihn vergebene Rufnummer oder Anschlusskennung für die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen.

Die erhobenen Daten sind überdies **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, zu **speichern**. Im Falle des Abs. 2 S. 1 sind die erhobenen Daten vor Speicherung anhand der dort enumerativ gelisteten Ausweisdokumente zu überprüfen. Auch im Falle der Postpaidverträge sind die Daten vor Speicherung zu überprüfen. Hier ist das vU frei in der konkreten Ausgestaltung der Überprüfung. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Erhebung wahrer Daten, so dass standardisierte Abläufe, bestenfalls ebenfalls unter Nutzung von Ausweisdokumenten, seitens der vU zu etablieren sind.

Die Erfüllung der Pflicht zur Erhebung des Datums der Vergabe der Rufnummer vor Freischaltung verlangt in Fällen der unterbrechungsfreien Rufnummernmitnahme, dass der Portierungsempfänger diese Information im Zuge der Portierung erhält. Denn er hat in diesen Fällen keine eigene Kenntnis vom Datum der Vergabe der Rufnummer. Dies gilt umso mehr, in Konstellationen, in denen mehrfach Portierungen vorgenommen wurden.

Nur in Fällen der nachträglichen Rufnummernmitnahme kann das verpflichtete Unternehmen das Datum der Vergabe der Rufnummer eigenständig erfassen, da hier auf das Portierungsdatum abzustellen ist (vgl. Ausführungen oben Punkt B. VIII. 1.).

Das Datum der **Beendigung der Zuordnung** der Rufnummer, sowie das Datum des Vertragsendes sind basierend auf § 172 Abs. 1 S. 2 TKG bei Bekanntwerden zu speichern. Diese Konkretisierung wirkt als Bedingung der Speicherpflicht, da nur im Falle eines Bekanntwerdens der relevanten Informationen eine Speicherung verlangt wird. Zusätzlich wird damit die zeitliche Ausgestaltung der Speicherpflicht beschrieben.

In Fällen der Rufnummernmitnahme – insbesondere bei Konstellationen von mehrfachen Portierungen kann es sein, dass das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer dem jeweils verpflichteten Unternehmen nicht bekannt wird oder nicht mehr rechtzeitig bekannt wird, bevor der relevante Datensatz nach § 172 Abs. 6 TKG bereits zu löschen ist. Dem originären Zuteilungsnehmer einer Rufnummer wird in Fällen der Rufnummernmitnahme die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer regelmäßig erst bekannt, wenn die Nummer an ihn zurückfällt.

XI. § 172 Abs. 1 S. 4 TKG

Formvorgaben für die Datenspeicherung

Die Pflicht zur Datenspeicherung in § 172 Abs. 1 S. 1 TKG wird ergänzt über rechtliche Vorgaben zur Form der Datenspeicherung. So sieht § 172 Abs. 1 S. 4 TKG vor, dass die Form der Datenspeicherung für das Auskunftsverfahren nach § 174 TKG den verpflichteten Unternehmen freigestellt ist.

Dass diese Formfreiheit nicht für das Auskunftsverfahren nach § 173 TKG gilt, ergibt sich hieraus bereits im Umkehrschluss. Konkretisiert wird dies jedoch mit der Regelung in § 173 Abs. 1 S. 1 TKG, der die Speicherung in so genannten Kundendateien ausdrücklich vorsieht und konkret zu beachtende Anforderungen vorgibt.

Unternehmen, die zwar eigentlich zur Auskunft nach § 173 TKG verpflichtet wären, die jedoch aus Verhältnismäßigkeitserwägungen keine Kundendateien vorhalten müssen (vgl. § 173 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. den Vorgaben der Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV)) genießen ebenfalls Formfreiheit bei der Datenspeicherung.